



INTERNATIONALER FRAUENCLUB INTERNATIONAL WOMEN'S CLUB KARLSRUHE E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internationaler Frauenclub Karlsruhe“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 101257 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, der Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, der Hilfe für Zivilbeschädigte und der behinderten Menschen, der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Programme, gesellschaftliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen. Der Verein kann – zur Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks- auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig werden. Dies umfasst auch die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied im Verband der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V. und unterstützt den vom Verband organisierten deutsch-amerikanischen Studentenaustausch und die Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Arbeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 3 Mittel der Körperschaft

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Ziele bejaht und an deren Erreichung aktiv mitwirkt.
2. Wer Mitglied werden will, beantragt dies schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand oder ein von diesem nominierter Mitgliederausschuss entscheidet über die endgültige Aufnahme. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist der/dem Antragstellerin/Antragsteller mitzuteilen; eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht nicht.
3. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Mitgliederversammlungsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand bei schweren Vergehen gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, schriftlich Einspruch binnen vier Wochen beim Vorstand einzulegen. Ist Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung dies auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Organe und Ausschüsse

1. Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen, mindestens der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister sowie ggF. der/dem Schriftführerin/Schriftführer, und der Leitung des Pfennigbasars.

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Präsident(in) oder die /der Schatzmeister(in) vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Die Nominierung der Vorstandsmitglieder des Vereins soll durch einen Nominierungsausschuss vorgenommen werden. Für jedes Amt soll zumindest ein Mitglied aufgestellt werden. Zusätzliche Nominierungen können von den Mitgliedern in der Versammlung gemacht werden, wenn die/der Nominierte zustimmt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen, es sei denn, dass einem solchen Verfahren auch nur ein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht. Der zu Sitzungen zusammengetretene Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn zusammen mit der/dem Präsidentin/Präsidenten oder der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
2. Vorstandbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung. Diese erfolgt durch den monatlichen Rundbrief durch den Vorstand;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichtes und der Buchführung;
5. Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus und sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder dadurch unter drei herab, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen kooptieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Billigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Vergabe von Spendengeldern
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll von der/dem Präsidentin/Präsidenten oder bei Verhinderung von der/dem Vizepräsidentin/Vizepräsidenten geleitet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen. Vertretung im Stimmrecht ist nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Bevollmächtigung ist zu Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung schriftlich nachzuweisen. Zu Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt in der Stichwahl ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung – die Person des Versammlungsleiters – die Zahl der erschienenen Mitglieder – die Tagesordnung – die einzelnen Abstimmungsergebnisse – die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfindet.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).
9. Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmern vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.
10. Der Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
11. Einzelheiten des Verfahrens legt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Präsidentin/Präsident und die/der Schatzmeister/Schatzmeisterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Kreisverband Karlsruhe des Deutschen Roten Kreuzes zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Karlsruhe, den 16.09.2022